



Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin Telefon 030 / 585 84 04 - 0 E-Mail info@bvl-verband.de

Fachinformation Nr. 4 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen	<u>Seite</u>
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
BFH-Urteil – Verhältnis zwischen Verlustfeststellungsbescheid und Steuerbe-	3
scheid	
 FG Schleswig-Holstein – Festsetzung von Verspätungszuschlägen für die ver- 	3
spätete Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2018 und 2019	
Familienleistungsausgleich	
 FG Düsseldorf – Kindergeldanspruch für einen erwerblosen EU-Ausländer, der rechtmäßig im Inland lebt – Unionsrechtswidrigkeit des § 62 Abs. 1a S. 3 EStG (rkr.) 	4
 BFH-Verfahren – Abgrenzung des inländischen Wohnsitzes eines volljährigen Kindes im Elternhaus von einem Aufenthalt mit Besuchscharakter zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im (selben) Drittstaat 	4
Kapitaleinkünfte	
 BFH-Urteil – Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bei der Option zum Teilein- künfteverfahren 	4
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
 FG München – Zeitpunkt des Abschlusses einer energetischen Maßnahme ge- mäß § 35c EStG bei Ratenzahlung der Handwerkerleistung erst bei Begleichung der letzten Rate 	5
BFH-Verfahren – ermäßigte Besteuerung einer Kapitalauszahlung einer Rente nach § 34 EStG	5
 BFH – Verhandlung beim BFH am 18.06.2024: Ist die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif verfassungsgemäß? 	6
 Finanzgericht Köln – Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch vom Arbeitnehmer gezahlte Parkplatzmiete (Rev.) 	6
 FG Münster – Keine Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häusli chen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und Begriff der Haushaltsnähe (siehe Werbungskosten) 	_ 8
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
 BFH-Urteil – Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung 	6

		<u>Seite</u>
•	BFH-Urteil – Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens	7
•	BFH-Beschluss – Abzug von Rechtsverfolgungskosten für ein Wehrdisziplinarverfahren als Werbungskosten	7
•	FG Köln – Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung bei den Einkünften aus VuV	8
•	FG Münster – Keine Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häuslichen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und Begriff der Haushaltsnähe	8

<u>Hinweis:</u> Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ällere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten https://www.bvl-ver-

band.de unter "Geschützter Bereich" abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- Verhältnis zwischen Verlustfeststellungsbescheid und Steuerbescheid BFH-Urteil vom 23. Januar 2024, IX R 7/22 vorgehend Thüringer Finanzgericht, 26. April 2022, Az: 4 K 510/20
 - 1. Die Frage, ob ein im Steuerbescheid der Höhe nach bindend ermittelter Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG verlusterhöhend wirkt, ist grundsätzlich im Rahmen der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zu entscheiden (vgl. Senatsurteil vom 30.06.2020 IX R 3/19, BFHE 269, 314, BStBI II 2021, 859).
 - 2. Dies gilt jedoch nicht, wenn in Höhe des geltend gemachten Verlustes ein Verlustrücktrag begehrt wird. Über Grund und Höhe des Verlustrücktrags ist ausschließlich im Rahmen der Steuerfestsetzung des Rücktragsjahres zu entscheiden.

FGO § 40 Abs. 2, FGO § 67, FGO § 68, EStG § 10d, EStG § 24a, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Festsetzung von Verspätungszuschlägen für die verspätete Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2018 und 2019

Finanzgericht Schleswig-Holstein (3. Senat), Urteil vom 15.12.2023 – 3 K 88/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 2/24

- 1. Bei verspäteter Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 kann wegen der gesetzlich verlängerten Abgabefrist (aufgrund der Corona-Pandemie) ein Verspätungszuschlag nach Ablauf der gesetzlich verlängerten Abgabefrist nicht nach § 152 Abs. 2 AO sondern allenfalls nach § 152 Abs. 1 AO festgesetzt werden. (Rn.22) (Rn.26) (Rn.30) (Abgrenzung zur verspäteten Abgabe einer Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 ohne Fristverlängerungsantrag (Rn.33))
- 2. Die Rückausnahme von einer zwingenden Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach § 152 Abs. 2 AO in § 152 Abs. 3 AO führt soweit auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen dazu, dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlags wieder im Ermessen der Behörde liegt (§ 152 Abs. 1 AO). Das Vorliegen einer Verlängerung löst die Rückausnahme des Abs. 3 aus und sperrt immer Abs. 2. (Rn.27) Die (per AOEG) gesetzlich verlängerte Erklärungsfrist für das Veranlagungsjahr 2019 ist wie eine behördliche Fristverlängerung im Sinne des § 109 Abs. 1 und 2 AO zu behandeln. (Rn.28) (Abweichung vom BMF-Schreiben vom 15.04.2021, BStBI I 2021, 615)(Rn.29)

AO § 149, AO § 152, EGAO Art. EGAO Artikel 97 § 36

Quelle: https://beck-online.beck.de

Familienleistungsausgleich

- Kindergeldanspruch für einen erwerblosen EU-Ausländer, der rechtmäßig im Inland lebt Unionsrechtswidrigkeit des § 62 Abs. 1a S. 3 EStG
 Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2023 9 K 1192/23 Kg rechtskräftig
 - 1. Die Regelung des § 62 Abs. 1a S. 3 EStG ist nicht per se unionsrechtswidrig, soweit die Vorschrift eine Differenzierung von EU/EWR-Ausländern gegenüber Inländern vornimmt, solange der Kindergeldanspruch von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Inland abhängig gemacht wird.
 - 2. In § 62 Abs. 1a S. 3 EStG fehlt jedoch der Verweis auf das abgeleitete Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 der VO 492/2011. Die Vorschrift ist daher insoweit unionsrechtswidrig, als sie einem Unionsbürger, der sich danach rechtmäßig im Inland aufhält, den Anspruch auf Kindergeld verwehrt.
 - 3. § 62 Abs. 1 S. 3 EStG ist mit dem Unionsrecht nicht vereinbar, soweit grundsätzlich Kindergeldberechtigte, die nur ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 haben, vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen sind.

EStG § 62 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a, FreizügG/EU § 2 Abs. 2, 3, VO 492/2011 Art. 7 Abs. 2, Art. 10, VO (EG) 883/2004 Art. 4

Quelle: DStRE Nr. 7 / 2024 S. 394

 Abgrenzung des inländischen Wohnsitzes eines volljährigen Kindes im Elternhaus von einem Aufenthalt mit Besuchscharakter zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im (selben) Drittstaat

BFH – Anhängiges Verfahren III R 32/23

Vorgehend: Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19.12.2022 – 8 K 1775/19

Rechtsfrage: Sind Zeiten, die zum Zwecke der Vorbereitung des Studiums im Ausland verbracht werden, bei der Berechnung der ausbildungsfreien Zeiten zu berücksichtigen? Welche Kriterien gelten für die Einordnung von Inlandsaufenthalten als Aufenthalte zu Wohnzwecken in Abgrenzung zu solchen zu Besuchszwecken?

AO § 8, EStG § 62 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 S. 3

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

 Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bei der Option zum Teileinkünfteverfahren BFH-Urteil vom 12. Dezember 2023, VIII R 2/21 vorgehend FG Köln, 15. Dezember 2020, Az: 11 K 1048/17

Nach einer wirksamen erstmaligen Antragstellung ist das Vorliegen der materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und b des Einkommensteuergesetzes in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen vom Finanzamt

zu unterstellen. Diese müssen nur für das erste Antragsjahr vorliegen; ihr Wegfall in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen ist unerheblich.

EStG § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d, EStG § 3c Abs. 2 S. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. b, EStG § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 4, EStG § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

 Zeitpunkt des Abschlusses einer energetischen Maßnahme gemäß § 35c EStG bei Ratenzahlung der Handwerkerleistung erst bei Begleichung der letzten Rate Finanzgericht München, Urteil v. 08.12.2023 – 8 K 1534/23 – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 31/23

Eine energetische Maßnahme ist erst dann im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG abgeschlossen, wenn nicht nur die Leistung vollständig – nicht nur in Teilbereichen – erbracht ist, sondern der Steuerpflichtige auch eine Rechnung (Schlussrechnung, keine Rechnung über Teilleistungen) erhalten hat und der gesamte Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers einbezahlt worden ist. Die Maßnahme ist daher noch nicht abgeschlossen im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn zwar die Arbeiten abgeschlossen sind, für die Schlussrechnung aber mehrjährige Ratenzahlungen vereinbart worden sind und die letzte Rate erst in einem künftigen Veranlagungszeitraum fällig ist (Anschluss an BMF, Schreiben v. 14.1.2021, IV C 1 – S 2296-c/20/10004:006, BStBI 2021 I S. 2026).

EStG § 35c Abs. 1 S. 1, EStG § 11 Abs. 2 S. 1

Quelle: NWB

 Ermäßigte Besteuerung einer Kapitalauszahlung einer Rente nach § 34 EStG BFH – Anhängiges Verfahren X R 28/23

Vorgehend: Thüringer Finanzgericht Urteil vom 13.12.2023 (4 K 294/20)

Ist auf die einmalige Kapitalleistung aus einer Pensionskasse, die nachgelagert zu besteuern ist und deren Kapitalisierung vertraglich vorgesehen war, die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG anzuwenden?

EStG § 34 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG § 22 Nr. 5

Quelle: BFH

 Verhandlung beim BFH am 18.06.2024: Ist die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif verfassungsgemäß?

BFH – Anhängiges Verfahren VIII R 32/20

Vorgehend: Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 09.11.2020 (1 K 1869/18)

Setzt die Besteuerung vom Finanzamt gezahlter Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Einkünfteerzielungsabsicht des Steuerpflichtigen voraus? Mindern vom Arbeitnehmer anlässlich der Privatnutzung seines Dienstwagens selbst getragene Mautgebühren, Fähr- und Parkkosten sowie AfA für einen selbst angeschafften Fahrradträger den nach der 1 %-Methode ermittelten geldwerten Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung? Sind die Höhe der Kinderfreibeträge im Veranlagungszeitraum 2017 sowie die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif verfassungsgemäß?

AO § 233a, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 32a, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1

Quelle: BFH

Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch vom Arbeitnehmer gezahlte Parkplatzmiete

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2023 – 1 K 1234/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 7/23

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindere dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Nach Ansicht des FG Köln gilt dies auch für ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahltes Entgelt für einen Parkplatz am Arbeitsort. Denn der Betrieb eines Firmenwagens setze essentiell als notwendiger Bestandteil der Fahrzeugnutzung eine Parkmöglichkeit voraus. Im Streitfall bot die Klägerin ihren Beschäftigten die Möglichkeit, in der Nähe der Arbeitsstätte einen Parkplatz für 30 EUR pro Monat anzumieten. Vom geldwerten Vorteil zog sie die Parkplatzmiete ab – nach Ansicht des FG zu Recht.

Quelle: DStR Nr. 16 / 2024 S. VI

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung

BFH-Urteil vom 13. Dezember 2023, VI R 30/21 vorgehend FG München, 26. November 2021, Az: 8 K 2143/21

Die Zweitwohnungsteuer ist Aufwand für die Nutzung der Unterkunft und unterfällt daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung der Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019

Aus den Entscheidungsgründen:

3. Nach diesen Maßstäben hat das FG die Zweitwohnungsteuer zu Unrecht als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung angesehen und sie ohne die Beschränkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe zum Abzug zugelassen. Bei der (von der Stadt München erhobenen) Zweitwohnungsteuer handelt es sich vielmehr um Unterkunftskosten im Sinne der Norm (ebenso Brandis/Heuermann/Thürmer, § 9 EStG Rz 402; Fuhrmann in Korn, § 9 EStG Rz 111.5; Hillmoth in Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, Stand [140. Lfg. 10.2023] § 9 EStG Rz 542; Wackerbeck, EFG 2022, 324; a.A. Kreft und Bergkemper in Herrmann/Heuer/Raupach, § 9 EStG Rz 498 "Unterkunftskosten"). Denn die Zweitwohnungsteuer stellt einen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft dar.

[...]

c) Auch handelt es sich bei der Zweitwohnungsteuer --anders als insbesondere bei Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände-- um eine ratierlich anfallende Ausgabe, die von dem Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat erfasst werden soll (hierzu Senatsurteil vom 04.04.2019 - VI R 18/17, BFHE 264, 6, BStBI II 2019, 449, Rz 28).

Quelle: BFH

• Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens

BFH-Urteil vom 23. November 2023, VI R 9/21 vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 31. März 2021, Az: 14 K 47/20

Der allein vom Bestehen der Abschlussprüfung abhängige Darlehensteilerlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist Ersatz von Werbungskosten aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen und führt daher zu Arbeitslohn.

AFBG § 10 Abs. 1 S 1, AFBG § 12 Abs. 1, AFBG § 13b Abs. 1, EStG § 9 Abs. 1 S 1, EStG § 19 Abs. 1 S 1 Nr. 1, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Abzug von Rechtsverfolgungskosten für ein Wehrdisziplinarverfahren als Werbungskosten

BFH-Beschluss vom 10.01.2024 – VI R 16/21 Vorinstanz: FG Köln u. 17.06.2021 – 14 K 997/20

- 1. Rechtsverfolgungskosten eines Berufssoldaten für ein gegen ihn geführtes Wehrdisziplinarverfahren sind als Werbungskosten abzugsfähig.
- 2. Die zur Abzugsfähigkeit von Prozesskosten eines Strafverfahrens ergangene Rechtsprechung des BFH ist auf Rechtsverfolgungskosten für ein Wehrdisziplinarverfahren nicht übertragbar.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, StGB § 59, § 11 WDO § 15, § 22, § 41, § 58, § 93, § 98 Abs. 1 Nr. 2, § 108, § 14

AO § 40, SG §§ 7 ff., § 17 Abs. 2 S. 3, § 23

Quelle: DStR 15/2024

- Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung bei den Einkünften aus VuV Finanzgericht Köln (11. Senat), Urteil vom 19.10.2023 – 11 K 1802/22
 - 1. Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Erzielung von Vermietungseinkünften aufgenommen und tatsächlich verwendet wurde, stellen Werbungskosten dar.
 - 2. Zu den Schuldzinsen zählt grundsätzlich auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung, soweit die Schuldzinsen mit den Einkünften aus VuV in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
 - 3. Der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang besteht, wenn bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks anhand objektiver Umstände der endgültig gefasste Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung verbleibenden Veräußerungserlös wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus Einkünfte aus VuV zu erzielen.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1, EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Quelle: https://steuern.beck.de

 Keine Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häuslichen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und Begriff der Haushaltsnähe

Finanzgericht Münster, Urteil v. 15.12.2023 – 12 K 1090/21 E

- 1. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und dies auch dann nicht, wenn der Stpfl. an Altersfreizeittagen und andern arbeitsfreien Tagen das häusliche Arbeitszimmer für berufliche Zwecke nutzt.
- 2. Die Inanspruchnahme eines Wasch-Services (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln), dessen Leistungen außerhalb des Haushalts erbracht werden, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen.
- 3. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Service-Personal in einem außerhalb des Haushalts des Stpfl. gelegen Partyraums.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, EStG § 35a, EStG § 9 Abs. 5

Quelle: NWB